

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 10.09.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 02. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach der Art der Unterkunft und beträgt je angefangene m² Wohnfläche und Kalendermonat

a) Unterkunft Reichenbach 12	12,11 €
b) Unterkunft Hauptstraße 71	11,13 €
c) Unterkunft Dörfle	9,77 €
d) Unterkunft Gartenstraße 1-3	15,22 €
e) Unterkunft Sätplatz 1	11,21 €

Die Wohnfläche ergibt sich aus der Grundfläche des Zimmers zzgl. des Anteils an der Gemeinschaftsfläche der Wohnung (u.a. Flur, Küche, Bad). Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers wird die Benutzungsgebühr für das zugewiesene Zimmer einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsflächen durch die Personenzahl geteilt.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 11. Juni 2026

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin